

INTERPELLATION VON ALOIS GÖSSI
BETREFFEND ENTLASTUNGSPROGRAMM SPARPAKET
DES BUNDES UND DEREN AUSWIRKUNGEN AUF DEN KANTON ZUG
UND SEINE GEMEINDEN
(VORLAGE NR. 1178.1 - 11302)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 6. APRIL 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Alois Gössi hat am 2. Oktober 2003 eine Interpellation zu den Auswirkungen des Entlastungsprogramms 2003 des Bundes auf den Kanton Zug und dessen Gemeinden eingereicht. Wir nehmen zu diesem Vorstoss wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen zum Entlastungsprogramm 2003

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2003 das Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2003 beschlossen. Mit diesem neuen Gesetz werden an 17 bestehenden Bundesgesetzen Änderungen vorgenommen. Die Referendumsfrist ist am 31. März 2004 ungenützt abgelaufen; ein Referendum wurde bis zum Zeitpunkt der Behandlung der vorliegenden Interpellation durch den Regierungsrat nicht angekündigt.

Das Entlastungsprogramm 2003 ist ein zentraler Bestandteil der Sanierungsstrategie für den Bundeshaushalt. Gegenüber dem Finanzplan vom 30. September 2002 sieht der Bundesrat von 2004 bis 2006 die folgenden Beitragskürzungen vor (jeweils in Mio. Fr.):

Sparauftrag	2004	2005	2006
1. bei den Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit bei der Strafverfolgung		13.0	28.0
2. beim Straf- und Massnahmenvollzug	0.5	4.0	4.0
3. bei der amtlichen Vermessung		2.7	4.0
4. in der Entwicklungs- und Osthilfe	62.0	135.0	180.0
5. in den übrigen Bereichen der Beziehungen zum Ausland	1.4	6.2	12.5
6. bei der Armee	60.0	90.0	240.0
7. in den übrigen Bereichen der Landesverteidigung	5.0	10.6	13.0
8. im Bereich Bildung, Forschung und Technologie	38.0	152.0	238.0
9. bei der Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen	3.0	12.0	14.0
10. bei der Kultur	4.0	7.3	11.5
11. beim Sport		3.2	13.2
12. im Gesundheitsbereich	1.8	5.1	7.5
13. bei den kollektiven Leistungen der Invalidenversicherung		41.0	81.0
14. bei der Wohnbauförderung	15.0		
15. bei den Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer		2.5	5.0
16. bei der familienergänzenden Kinderbetreuung			12.0
17. beim Nationalstrassenbau		80.0	120.0
18. beim Unterhalt der Nationalstrassen	20.0	25.0	20.0
19. bei den Hauptstrassen	5.0	12.0	18.0
20. bei den übrigen werkgebundenen Beiträgen im Bereich Strasse	7.5		
21. bei den allgemeinen Strassenbeiträgen	40.0	40.0	40.0
22. bei der Verkehrstrennung, den technischen Verbesserungen und Umstellungen des Betriebs		15.0	25.0
23. bei den Einlagen in den Fonds für Eisenbahngrossprojekte	50.0	91.0	130.0
24. bei der Leistungsvereinbarung Bund – SBB AG	15.0	91.0	130.0
25. im Bereich der Schwerverkehrsverlegung Strasse-Schiene			20.0
26. im Bereich des öffentlichen Verkehrs gemäss Behindertengleichstellungsgesetz		6.5	10.0
27. bei den Abfall- und Abwasseranlagen		20.0	30.0
28. bei verschiedenen Massnahmen im Umweltbereich		8.6	13.0
29. in der Landwirtschaft	40.0	110.0	160.0
30. in der Forstwirtschaft	15.5	20.0	25.0
31. beim Programm EnergieSchweiz	5.0	25.0	35.0
32. bei den Darlehen an die Gesellschaft für Hotelkredit	5.0	7.0	8.0
33. im Bereich Standort- und Exportförderung		3.0	5.0
34. beim Personal	124.5	166.5	362.1
35. bei den zivilen Bauten	50.0	80.0	80.0
36. im Bereich Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit	6.0	9.0	13.0
37. in weiteren Bereichen der allgemeinen Verwaltung	32.7	36.8	40.5
	606,4	1365,0	2168,3

Allerdings sind diese Massnahmen immer noch ungenügend, um das Ziel eines nachhaltigen Ausgleichs des Bundeshaushalts zu erreichen. Durch den Einbruch der Einnahmen hat sich der Sanierungsbedarf im Laufe des Jahres 2003 noch erhöht, und wenn das Steuerpaket 2001 am 16. Mai 2004 vom Volk gutgeheissen wird, ist mit weiteren namhaften Ertragsausfällen zu rechnen. Hinzu kommt die Aussicht auf Projekte und Vorhaben, die den Bundeshaushalt mit Leichtigkeit um mehrere hundert Millionen Franken zusätzlich belasten könnten. Aus diesen Gründen wird denn auch bereits von einem Folge-Entlastungsprogramm 2004 gesprochen, welches schwergewichtig wiederum bei den Ausgaben ansetzt, grössere, gezielte Kürzungen vornimmt und dies mit einer systematischen Aufgabenverzichtplanung verbindet.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich der Regierungsrat am 17. Juni 2003 zum Entlastungsprogramm 2003 geäussert. Aufgrund der extrem kurzen Fristen war aber nur eine summarische Beurteilung möglich. Dabei hat der Regierungsrat die Sparpolitik des Bundes grundsätzlich gutgeheissen, gleichzeitig aber auch ausdrücklich davor gewarnt, diese auf eine pure Verlagerung der öffentlichen Auf- und Ausgaben auf die Kantone und Gemeinden hinauslaufen zu lassen.

2. Beantwortung der Fragen

Nachfolgend beantworten wir die fünf zum Entlastungsprogramm gestellten Fragen.

- 1. Welche Massnahmen aus dem Sparpaket des Bundes werden finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Zug oder auf seine Gemeinden haben?*

Im Gegensatz zum Steuerpaket 2001 haben die Massnahmen des Entlastungsprogramms 2003 keine oder wenigstens keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden (Beispiele: Beziehungen zum Ausland, Landesverteidigung oder Effizienzsteigerungsprojekte). Dies postuliert zumindest die Botschaft des Bundesrates. Den Kantonen und Gemeinden wird freigestellt, die Leistungslücken, welche der Bund hinterlässt, wieder zu schliessen. Es liegt daher in deren eigenem Ermessen zu beurteilen, wie aktiv sie eine solche Lückenbüsserrolle wahrnehmen wollen oder allenfalls gar müssen.

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung hat die Finanzdirektion bei allen Direktionen eine Konsultation über die Auswirkungen des Entlastungsprogramms 2003 auf den Kanton Zug durchgeführt. Nach dem Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2003 und der Überweisung der vorliegenden Interpellation ist eine neuerliche Umfrage zu diesen Auswirkungen lanciert worden. Die Stellungnahmen der Direktionen liegen der Beantwortung der Fragen 2-5 zugrunde.

Bekanntlich beschäftigt sich der Regierungsrat mit der Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und einer Neuregelung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Deshalb ist es nach der Auffassung des Regierungsrates, ungeachtet der durch den Interpellanten selbst angesprochenen Rechtsfrage, derzeit nicht angebracht, bei der Beantwortung der Fragen 2-5 den Kanton und die Gemeinden gesondert zu behandeln. Bei den untenstehend aufgeführten Zahlen handelt es sich jedoch durchwegs um die Summe möglicher Zusatzbelastungen für Kanton **und** Gemeinden.

Details über die (potenziellen) finanziellen und die nicht-finanziellen Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen in einzelnen Geschäftsbereichen sind der Übersichtlichkeit halber in der Beantwortung der Frage 4 zusammengefasst, welche sich auch der allenfalls daraus resultierenden Folgeprobleme annimmt.

2. Wie hoch sind die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen beim Kanton Zug oder bei den Gemeinden?

Auf der Grundlage der Untersuchungen und Meldungen der einzelnen Direktionen können die finanziellen Auswirkungen des Entlastungsprogramms auf den Kanton Zug und seine Gemeinden weder gesamthaft noch detailliert ausgemacht werden. Dies liegt einerseits an der oben erwähnten "Wahlfreiheit", kantonale Abfederungserlasse zu beschliessen bzw. am derzeit noch nicht einschätzbaren Reaktionsverhalten der kantonalen Entscheidungsträger (Regierungen und Parlamente), andererseits aber auch an der Ungewissheit über das zukünftige Verhalten der durch die Entlastungsmassnahmen betroffenen Organisationen und Einzelpersonen.

Trotzdem hat das Sekretariat der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) in Luzern Ende 2003 die finanziellen Folgen des Entlastungsprogramms beziffert, mit welchen die Kantone gesamthaft ungefähr zu rechnen haben. Danach beträgt die jährliche

Mehrbelastung ab 2007 für alle Kantone zusammen 170 Mio. Franken und für den Kanton Zug 2.083 Mio. Franken.

Auf der Grundlage von Zahlen der Eidgenössischen Finanzverwaltung wird davon ausgegangen, dass sich bei der "Wahlfreiheit" alle Kantone in einer vergleichbaren sozio-ökonomischen und rechtlichen Stellung befinden und sich dann auch ähnlich verhalten wie Luzern und Graubünden, wo auf Betreiben des Präsidiums und des Sekretariats der FDK detailliertere Untersuchungen gemacht worden sind. Das gilt insbesondere bezüglich der stark ins Gewicht fallenden Kompensation der Einnahmefälle bei den kollektiven IV-Leistungen (Behindertenheime). Eine mit der NFA-Vorlage vergleichbare "Globalbilanz" der Auswirkungen auf die einzelnen Kantone hat der Bund beim Entlastungsprogramm nicht erstellt, weil er eben sowohl deren unterschiedliche Ausgangslage kannte als auch deren jeweiliges Reaktionsverhalten nicht vorwegnehmen wollte. Diese Tabelle ist aber mit Vorsicht zu betrachten.

Kanton	Mehrbelastung durch Entlastungsprogramm des Bundes ab 2007 in 1000 Fr.
ZH	25'942
BE	24'379
LU	8'052
UR	854
SZ	2'571
OW	821
NW	665
GL	845
ZG	2'083
FR	7'325
SO	4'665
BS	3'916
BL	5'849
SH	1'364
AR	1'134
AI	288
SG	10'178
GR	5'406
AG	12'330
TG	4'618

TI	6'882
VD	15'813
VS	7'951
NE	4'770
GE	9'434
JU	1'867
Total	170'000

3. *Welches sind die nicht-finanziellen Auswirkungen der Bundesmassnahmen?*

Generell wird in allen Geschäftsbereichen der Vollzug der Bundesgesetzgebungen, die vom Entlastungsprogramm betroffen sind, anspruchsvoller und aufwändiger. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung für das Personal der Kantonsverwaltung. Zudem verstärkt sich der Missmut der von der Gesetzgebung Betroffenen (Behinderte, Landwirte, Lehrlinge, Lehrfirmen, Berufsverbände usw.). Als Folge davon muss vermehrt der direkte Kontakt zu den Betroffenen gesucht werden. Umgekehrt wird die Verwaltung auch vermehrt von diesen Betroffenen kontaktiert werden.

4. *Gibt es Folgeprobleme, wenn es zukünftig bei den erwähnten Massnahmen keine oder nur noch reduzierte Beiträge vom Bund gibt?*

Untenstehend werden nur jene Massnahmenbereiche erwähnt, bei welchen mit grösseren Folgeproblemen zu rechnen ist. So werden zum Beispiel die Auswirkungen des Entlastungsprogramms im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion nicht einschneidend sein. Dies ist nicht zuletzt eine Folge der Finanzstärke des Kantons, welche es erschwert oder gar verunmöglicht, für Strassen oder Umweltprojekte namhafte Bundesbeiträge zu erwirken. Im Gesundheitsbereich sollte die Sondersteuer auf Alcopops den Kantonen sogar zusätzliche Mittel verschaffen (Alkoholzehntel).

Die Kürzungen bei den **kollektiven IV-Leistungen** sind dagegen massiv und bewirken einen markanten Leistungsabbau im Bereich von Artikel 73 des Invalidenversicherungsgesetzes IVG (Beiträge an Behinderteneinrichtungen). Aufgrund der Vereinbarungen des Kantons mit den Behinderteninstitutionen (Defizitdeckung) sowie der Antwort des Regierungsrates vom 25. November 1999 zur Motion über kantonale Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe nach Wegfall der Bundes-subventionen wird der Kanton die Kürzungen des Bundes auffangen müssen. Dies führt allein wegen dem Entlastungsprogramm zu einem jährlichen Mehraufwand von mindestens 1 Mio. Franken.

Im **Asyl- und Flüchtlingsbereich** schliesst der Bund seit dem 1. April 2004 Personen, welche einen Nichteintretensentscheid (NEE) erhalten haben, aus dem Asylbereich aus und unterstellt sie dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Man muss davon ausgehen, dass dadurch die Zahl der "Sans-Papiers" in der Schweiz erheblich zunehmen wird. Die sich daraus ergebenden Folgeprobleme (Zunahme der Schwarzarbeit, Ruf nach Härtefallregelungen, illegaler Drogenhandel, Krankenversicherung) sind hinreichend bekannt. Falls die Kantone untereinander keine einheitliche, verbindliche Lösung finden, könnte es zu Sozialtourismuserscheinungen kommen, und es wäre unter Umständen auch leicht möglich, in verschiedenen Kantonen Nothilfe zu beanspruchen.

Es ist auch davon auszugehen, dass die neue Regelung zu Zuständigkeitskomplika­tionen führen wird, da die Personen mit NEE nicht mehr dem Asylgesetz unterstehen und somit keinerlei Identitätsdokumente oder Ausländerausweise besitzen. Eine Identifikation ist wohl nur mittels daktyloskopischen Massnahmen (Fingerabdruck) möglich. Zuständig für diese Personen sind (neu) die gemeindlichen Sozialämter. Es ist zu befürchten, dass die Entlastungsmassnahmen zu erheblichen Unklarheiten zwischen den involvierten Amtsstellen führen werden. Aufgrund der erschwerten Identifikationsmöglichkeit wird vor allem bei den Polizeistellen ein Mehraufwand anfallen.

Probleme wird es auch in den Unterkünften geben, wenn diese Personen schon nach wenigen Tagen ihre Asylunterkünfte verlassen müssen und dazu nicht bereit sind. Bisher wurden solche Personen in der Regel bis zum Vorliegen eines Reisepapiers in den Asylunterkünften geduldet. Zu befürchten ist auch, dass im Bereich der ausländerrechtlichen Haft die Kosten steigen werden.

Die Kürzungen der Bundeshilfen an Einrichtungen der **familienergänzenden Kinderbetreuung** werden sich vor allem auf die Gemeinden auswirken, jedoch erst ab 2006. Die Anstossfinanzierung kam und kommt indessen bereits in den Jahren 2003, 2004 und 2005 zum Tragen. Zudem ist diese Anstossfinanzierung befristet. In dieser Zeit können die Gemeinden bzw. die Institutionen den dringenden Nachholbedarf an neuen oder zusätzlichen Angeboten einleiten. Die Anstossfinanzierung hat im Kanton Zug keinen Boom ausgelöst, da ein Grundangebot an familienergänzender Kinderbetreuung bereits vorhanden war. Mit drastischen Folgeproblemen ist in diesem Bereich demnach nicht zu rechnen.

Die bei der **amtlichen Vermessung** gekürzten Bundesbeiträge führen zu einer zeitlichen Erstreckung von Vermessungsarbeiten und zu Verzögerungen im Erneuerungsprogramm der amtlichen Vermessung als solcher.

Im Bereich **Bildung, Forschung und Technologie** können die Kürzungen der Bundessubventionen, die nun eine Wachstumsrate von 4.8% (Bundesrat 4.5%, ursprünglich geplantes Wachstum 6%) anvisieren, mittelfristig Auswirkungen auf die Beiträge des Kantons Zug an die kantonalen Universitäten haben. Diese sind in der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 geregelt. Eine Erhöhung dieser Kantonsbeiträge infolge zu geringer Bundesbeiträge, ist aber - sofern es sich nicht um eine Anpassung an die Teuerung handelt - nur mit einer Änderung von Art. 12 der Vereinbarung möglich, d.h. im Rahmen einer Kündigung der Vereinbarung, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Jahren per 31. Dezember zu beachten ist. Sollten also die Kantonsbeiträge wegen ungenügender Bundesbeiträge wesentlich erhöht werden, ist dies frühestens per 1. Januar 2007 möglich. Nach Auskunft der EDK ist zur Zeit keine Anpassung der Universitätsvereinbarung wegen den vom Bund beschlossenen Entlastungsmassnahmen geplant. Es wird hingegen beabsichtigt, die Universitäts- und die Fachhochschulvereinbarungen zusammenzulegen und dabei die Tarife grundsätzlich zu überprüfen. Eine solche Änderung würde aber frühestens ab 2008 Auswirkungen haben und hängt zumindest nicht direkt mit den Entlastungsmassnahmen 2003 zusammen.

Im Bereich **Kultur** könnten sich aufgrund der Massnahmen bei den Bundessubventionen an die Schweizer Schulen im Ausland mittelfristige Auswirkungen auf den Kanton Zug ergeben, werden doch die Beitragsleistungen an die 17 Institute schrittweise auf das Niveau von 2002 zurückgenommen. Obwohl nicht die Absicht besteht, dass der Kantonsbeitrag an die Schweizer Schule Singapore (heute Fr. 35'000) entsprechend der Reduktion des Bundesbeitrags erhöht wird, ist eine angemessene Anpassung dieses Kantonsbeitrages aufgrund der schwierigen finanziellen Situation der Schweizer Schulen mittelfristig nicht auszuschliessen. Sofern die derzeit gute Auslastung der Schule in Singapore bestehen bleibt, ist aber eine Erhöhung des Kantonsbeitrags allein wegen des Entlastungsprogramms 2003 nicht zwingend.

Beim **Sport** werden die vom Kanton an Sportfachkurse und Leiterausbildungen gewährten Beiträge nach § 3 des Sportgesetzes durch die entfallenden Förderbeiträge des Bundes nicht automatisch reduziert. Es wird aber zu überlegen sein, inwieweit der Minderertrag zu einer Kürzung dieser Kantonsbeiträge führen wird.

Bei den **Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer** wurde beschlossen, den Bundesbeitrag auf der Basis von 2004 zu plafonieren. Diese Plafonierung trifft den Kanton Zug bei der Integrationsschule (Beitrag 2004: Fr. 130'000). Somit müssen allfällige Kostensteigerungen - verursacht z.B. durch eine Zunahme der Schülerzahl - durch den Kanton allein getragen werden.

Im **öffentlichen Verkehr** wird die Leistungsvereinbarung des Bundes mit den SBB tangiert. Dies hat zur Folge, dass die für Infrastrukturprojekte der Bundesbahnen zur Verfügung gestellten Mittel von 2004 bis 2006 schweizweit um 300 Millionen Franken gekürzt werden. Betroffen davon sind unter anderem die Modernisierung von Regionalbahnhöfen sowie verschiedene Netzausbauten, die nicht im Programm der ersten Etappe von Bahn 2000 enthalten sind. Die SBB werden die noch zur Verfügung stehenden Mittel zur Hauptsache in die Substanzerhaltung der bestehenden Infrastruktur investieren. Dadurch wird kaum mehr Geld für die Behebung von Kapazitätsengpässen im Schienennetz vorhanden sein. Wollen die Kantone diese Engpässe beheben, müssen sie die Vorfinanzierung entsprechender Projekte selber an die Hand nehmen, im Kanton Zug z.B. die Projektierung und den Bau der Doppelspurabschnitte Cham-Rotkreuz und Zug-Oberwil.

Das Entlastungsprogramm setzt zudem beim Fonds zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs an, der unter anderem die Mittel zur Realisierung der NEAT und ihrer Zufahrtsstrecken sowie der 2. Etappe von Bahn 2000 bereitstellt. Dies hat zur Folge, dass die Verwirklichung verschiedener Projekte zeitlich gestreckt werden muss. Im Kanton Zug sind davon der Zimmerberg-Basistunnel zwischen Thalwil und Litti-Baar sowie ein Teil des Doppelspurausbaus zwischen Cham und Rotkreuz inkl. Abzweigung Richtung Gotthard (sog. Spange Rotkreuz) betroffen. Indirekte Folgen auf den Kanton Zug werden auch die zeitlichen Verzögerungen bei der Schliessung der Doppelspurlücke am Rootsee sowie beim Ausbau der Bahnhofszufahrt in Luzern haben.

Im Bereich der **Berufsbildung** ist davon auszugehen, dass die Ausbildungsvorschriften aller Berufe dem neuen Berufsbildungsgesetz angepasst werden, wobei zahlreiche Verbände die Anforderungen an die Ausbildung (z.B. Vergrösserung des Schulanteils um einen halben Tag) erhöhen, was zu Kostensteigerungen bei den Kantonen führt. Zudem werden wegen der erhöhten Anforderungen mehr Lehrstellen für Jugendliche mit Teilleistungsschwächen fehlen. Diese müssen dann mit erheblichem Lehrstellenmarketing und Zusatzbeiträgen des Kantons an die Lehrbetriebe neu geschaffen werden.

Im Bereich **Straf- und Massnahmenvollzug** ist bei den stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als Kompensation für die Ausfälle der Bundes- und IV-Zuschüsse mit erhöhten Taggeldern zu rechnen.

Der Justizvollzug für Kinder und Jugendliche hat sich während den vergangenen Jahren stetig und positiv entwickelt. Mit den Entlastungsmassnahmen ist zu befürchten, dass die Innovation in diesem Bereich gebremst wird. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die Vollzugskosten in den Justizheimen steigen werden. Diese Entwicklung könnte die fatale Folge haben, dass die Gerichte und Vollzugsbehörden aus Kostengründen nicht oder zu spät in Justizheime einweisen. Die Auswirkung einer Kostenverlagerung konnte in jüngster Zeit auch im Erwachsenenvollzug beobachtet werden. So kürzte der Bund die Subventionen für den Bau von Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen für erwachsene Straftäter. Das Konkordat NWI schuf in der Folge einen Baufonds, der die Ausfälle des Bundes decken soll. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass im Kanton Zug zur Zeit keine stationären Einrichtungen für straffällige Kinder und Jugendliche betrieben werden.

Die Finanzierung der Einrichtungen im stationären Massnahmenvollzug für Erwachsene wird in Zukunft ebenfalls ändern. Inwieweit dies zu einer Belastung der Kantone führen wird, ist noch nicht abzuschätzen.

Der Strafvollzug wird mit der Inkraftsetzung des revidierten Strafgesetzbuches im Bereich Kurzstrafen eine tiefgreifende Änderung erfahren. Neu sollen vermehrt alternative Strafformen wie gemeinnützige Arbeit, Halbgefängenschaft und Electronic Monitoring zur Anwendung kommen. Die Entwicklung könnte im Bereich von Vollzugskosten (Aufenthaltstaxen im Gefängnis) zu Entlastungen führen.

Zusammenfassend ergeben sich zwei Feststellungen:

1. Gewisse Vorhaben werden zeitlich zurückgestellt oder in ihrem Volumen reduziert, auf andere wird ganz verzichtet. Diese Art von Auswirkungen sind vor allem im Bereich des öffentlichen Verkehrs gut ersichtlich.
2. Als Folge von Leistungs- bzw. Beitragskürzungen ist eine Zunahme von Personen mit sozialen Integrationsproblemen zu erwarten. Dadurch erhöhen sich sowohl das Verarmungsrisiko als auch die Anreize zu kriminellen Aktivitäten, was wiederum die sozialen, polizeilichen und gerichtlichen Einrichtungen

zusätzlich fordert. Im Entlastungsprogramm 2003 wird diese Problematik insbesondere im Asylbereich manifest.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass verschiedene Bereiche, die vom Entlastungsprogramm betroffen sind, auch vom neuen Finanzausgleich betroffen sein werden. In einigen Bereichen bringt die NFA Entlastungen (z.B. in der Landwirtschaft) für den Kanton, in anderen Bereichen aber zusätzliche Belastungen (z.B. beim öffentlichen Verkehr). Zudem kommt es in einzelnen Geschäftsbereichen auch ausserhalb des Entlastungsprogramms und der NFA zu teilweise massiven Leistungskürzungen des Bundes.

5. *Sieht der Regierungsrat einen Handlungsbedarf bei den Massnahmen, die Auswirkungen auf den Kanton Zug oder seine Gemeinden haben?*

Im **Asyl- und Flüchtlingsbereich** müssen auf den Ebenen SKOS und SODK gesamtschweizerische Auffanglösungen gefunden werden. Dabei sollte das Bundesamt für Flüchtlinge tatkräftige und wirkungsvolle Unterstützung bieten. Verletzliche Personen (Kranke, Betagte, Minderjährige, Schwangere) benötigen eine Art Schutzregelung. Diese bleibt mit Vorteil in der Kompetenz des Bundes.

Als unmittelbare Folge des Ausschlusses von Personen mit NEE aus den Asylstrukturen ist eine Zunahme der Kriminalität (Vermögensdelikte, Drogenhandel, Schwarzarbeit) zu befürchten. Zudem sind die Personen mit NEE kaum identifizierbar (kein Ausländerausweis, keine Identitätspapiere). Es ist damit zu rechnen, dass die Entlastungsmassnahmen zu einer höheren Belastung der kantonalen und gemeindlichen Strukturen führen werden. Das Kantonale Amt für Ausländerfragen wird die Informationsdreh Scheibe bezüglich des Verfahrensstands dieser Personen. Es ist die Aufgabe der gemeindlichen Sozialdienste, entsprechende Nothilfestrukturen zu schaffen oder die bestehenden Strukturen den kommenden Erfordernissen anzupassen. Als kantonale Meldestelle für das Monitoring des Bundes wurde die Direktion des Innern bezeichnet. Dieses Monitoring hat zum Ziel, unerwünschte Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden rechtzeitig festzustellen.

Im Bereich der **Berufsbildung** wird es nur mit zusätzlichen kantonalen Mitteln und Ressourcen möglich sein, auch künftig ein ausreichendes Lehrstellenangebot zur Verfügung zu stellen, dies ganz besonders für Jugendliche mit Teilleistungsschwächen.

Im Bereich des **öffentlichen Verkehrs** sind mit dem Kantonsratsbeschluss über Planungen und Projektierungen im öffentlichen Verkehr die Voraussetzungen geschaffen, damit der Kanton weitere Ausbauschritte prüfen kann. Solche werden aber nur möglich sein, wenn in bestimmten Teilbereichen der Kanton eine Vorfinanzierung z.B. von Doppelspurausbauten übernimmt.

Bei der **Landwirtschaft** stehen die Direktzahlungen, die Förderung von Produktion und Absatz, soziale Begleitmassnahmen (Betriebshilfe, Umschulung, Umschuldung) Strukturverbesserung (Investitionskredite, Beiträge à fonds perdu), Administration, Forschung und Beratung zur Diskussion. Der Kanton Zug wird die negativen Folgen der Bundesmassnahmen für seine Landwirte so weit wie möglich abfangen müssen. Dies bedingt eine Umgestaltung der kantonalen Agrarpolitik, die künftig vermehrt auf die Förderung von Aus- und Weiterbildung, Beratung, Innovationsunterstützung, Absatzmarkterschliessung und Unterstützung bei paralandwirtschaftlichen Dienstleistungen fokussiert sein muss.

Fazit

Das erfolgreich zustande gekommene Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket 2001 (das erste Kantonsreferendum überhaupt) hat signalisiert, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen intensiv überdacht und neu praktiziert werden muss. Bundesprogramme mit einschneidenden (direkten oder indirekten) rechtlichen und finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und deren Gemeinden dürfen in Zukunft nur noch gemeinschaftlich konzipiert und umgesetzt werden. Das gilt insbesondere für das bereits angekündigte Folge-Entlastungsprogramm 2004 und die damit verbundene Aufgabenverzichtplanung. Auf der Seite der Kantone sind hier vor allem die Finanz- und die Fachdirektorenkonferenzen gefordert. Darüber hinaus liegt es an den einzelnen Kantonsregierungen, "ihre" Abgeordneten in den eidgenössischen Räten auf die Konsequenzen ihres Verhandlungs- und Entscheidungsverhaltens für die Kantone und deren Gemeinden aufmerksam zu machen.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 6. April 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio